Die neue Datenschutz-Grundverordnung

Ignorieren oder Akzeptieren?

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Sie wird sich nachhaltig auf die Tagesabläufe in den Vereinen und Verbänden auswirken. Die Intention der neuen Rechtslage ist die Harmonisierung des Datenschutzes in der EU sowie die Reaktion des Gesetzgebers auf den technologischen Wandel.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wurden Informations- und Auskunftspflichten sowie Dokumentations– und Nachweispflichten für die Daten verarbeitenden Institutionen ausgeweitet. Verstöße gegen die Verordnung können mit Bußgeldern bis zu 20 Millionen Euro, mit Schadensersatzforderungen oder der neu eingeführten Verbandsklage geahndet werden.

Dr. Falko Zink *Foto: privat*

Wohl ausnahmslos jeder Verein verarbeitet personenbezogene Daten und unterliegt daher dieser neuen Verordnung, denn: personenbezogene Daten sind »alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen«. Hierunter fallen in jedem Fall die Vereinsmitglieder sowie Wettkampfteilnehmer, Spender, Trainer, Ausbilder, sonstige Beschäftigte und dergleichen. Besondere Beachtung ist daher der Speicherung von personenbezogenen Daten in der digitalen Welt und der Verbreitung in den sozialen Medien zu schenken. Fragen einer fairen und transparenten Datenverarbeitung, des Schutzes von Minderjährigen, der Meldung von Verstößen oder sonstige Verhaltensregeln sind an den Maßstäben und Grundsätzen dieser neuen Verordnung zu messen.

In den Vereinen wird es zu Umstellungen kommen müssen. Der Sportbund Pfalz hat die anstehenden Themen früh erkannt und bereits Vorbereitungen für die neue Rechtslage getroffen. Vertragsmuster, Checklisten und Entwürfe von Verzeichnissen sind in Vorbereitung und können von den Vereinen in Verbindung mit entsprechendem umfangreichem Seminarangebot in Kürze bezogen werden. Die Seminare werden sich speziell an den Bedürfnissen der Vereine ausrichten; es werden die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von erhobenen Daten angesprochen, Fragen der Datensicherheit und des Vertragswesens erörtert und erläutert, ob ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt werden muss.

Die Vereine, speziell das Ehrenamt, werden sich den Anforderungen stellen müssen. Die Befassung mit den anstehenden Themen ist machbar, insbesondere wenn die zur Verfügung stehenden Hilfestellungen aufgegriffen werden. Andernorts würde man formulieren: »wir schaffen das«. ‹

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Falko Zink, Rechtsanwalt

Mitgliedsbeiträge & Einzugsermächtigung

Vereine fragen – Dr. Falko Zink antwortet

Frage eines Vereins

Ich möchte mich erneut mit einer Rechtsfrage zum Thema »Mitgliedsbeiträge« an Sie wenden: Die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder hat uns eine Einzugsermächtigung erteilt, Neumitglieder nehmen wir nur noch mit Einzugsermächtigung für die Beiträge (in der Regel Mitgliedsbeitrag plus Standnutzungspauschale) auf.

Wir haben aber eine größere Anzahl von Mitgliedern, die historisch als Barzahler oder Rechnungsempfänger geführt sind. Da dies einen signifikanten Mehraufwand bedeutet, haben wir im Gesamtvorstand beschlossen, dass ab 2019 eine Mitgliedschaft nur noch mit Lastschrift/Einzugsermächtigung möglich sein soll. Und dies den Rechnungsempfängern/Barzahlern mit der Rechnung 2018 so mitgeteilt, verbunden mit der Bitte, uns ihre Kontodaten mitzuteilen.

Mindestens 2 Mitglieder wollen dies voraussichtlich so nicht akzeptieren und um eine Eskalation zu vermeiden, würde ich gerne wissen, ob diese Verpflichtung zum Lastschriftverfahren durch einen Gesamtvorstandsbeschluss rechtlich wirksam ist. Oder braucht es dazu z.B. einen Beschluss der Mitgliederversammlung, bzw. einen Absatz in der Satzung?

Antwort von Dr. Falko Zink

Liebe Vereinsvertreter,
ich bin der Meinung, dass es hierbei nicht um die »laufenden Geschäfte« geht und würde daher den Weg über die Mitgliederversammlung wählen.

Eine Satzungsbestimmung wäre noch vorteilhafter, ich denke daran, dass ggf. Mitglieder Beschlüssen nicht folgen. Auf Grundlage einer Satzungsbestimmung wäre eine Durchsetzbarkeit jedenfalls gegeben. Die Satzung könnte auch vorsehen, dass der Vorstand ermächtigt sein kann, für einzelne Mitglieder Ausnahmen zu beschließen (bei Auslandskonten, bei fehlendem Konto usw.). ‹

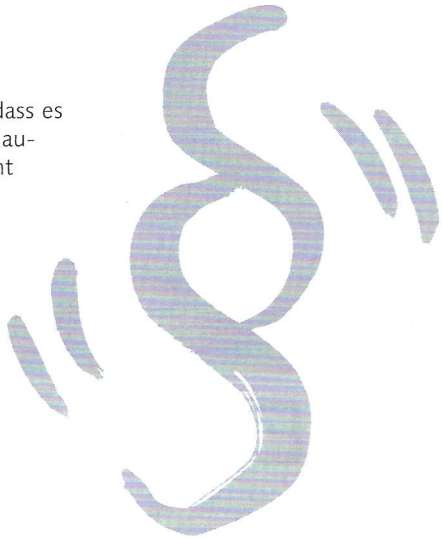

Unfallversicherung

VBG-Beitrag für ehrenamtlich Tätige wird 2018 erhöht

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt steigt 2018 auf 3,40 € je versicherter Person. Das hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft mitgeteilt. Bisher liegt der Beitrag bei 3,20 €

Hintergrund: Von der freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtliche profitieren Vorstände, Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte. Versichern können sich alle, die gewählte oder beauftragte Ehrenamtler in einem gemeinnützigen Verein sind. Sie müssen also ein durch Satzung vorgesehenes Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen. ‹

Aus: VB VereinsBrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement, 12-2017, Seite 2, IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de